

# **Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen**

## **Präambel**

Die Stadt Oldenburg (Oldb), einschließlich der Eigenbetriebe, fördert im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben Dritte durch freiwillige Leistungen. Dabei kann es sich sowohl um Geldmittel als auch um kostenlose oder vergünstigte Leistungen und um Sachleistungen handeln.

Diese Richtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen an Dritte gewährleisten, die Wahrung gesamtstädtischer Interessen sichern und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel unterstützen.

Die Ämter sind in ihrer Produkt- und Budgetverantwortung weitgehend selbständig. Die Umsetzung dieser Richtlinien obliegt den Fachdiensten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Richtlinienkompetenz des Rates bleibt hiervon unberührt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie diesen Richtlinien nicht entgegenstehen. Neue Richtlinien und Änderungsregelungen haben diese Richtlinien zu beachten. Abweichungen sind mit dem Amt für Controlling und Finanzen abzustimmen.

## **§ 1**

### **Zuwendungsbegriff**

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die Dritten (z. B. Vereinen, Verbänden und sonstigen Personenvereinigungen) zur Erfüllung kommunaler Aufgaben aus Haushaltsmitteln einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden. Zu den Zuwendungen gehören neben Zuschüssen auch zweckgebundene Zuweisungen, Darlehen und kostenlose oder nicht kostendeckende Leistungen (z. B. unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten).

Zu den Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie zählen nicht solche Leistungen, auf die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) ein unmittelbarer Rechtsanspruch (z.B. Leistungen nach dem SGB, Umlagen an Zweckverbände o. ä.), oder ein unmittelbarer Anspruch wegen Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten (Kindertagesstättenförderung an freie Träger, Rettungsdienst) besteht.

Anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, kann ausnahmsweise ein Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen werden (§ 54 VwVfG oder § 53 SGB X). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

## **§ 2**

### **Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

### **§ 3 Bewilligungsgrundsätze**

Zuwendungen werden nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass mit ihnen die Regelungen des EU-Beihilfenrechts eingehalten werden und keine Beschaffung zu Gunsten der Stadt Oldenburg verbunden ist.

Zuwendungen werden nur nach dem Subsidiaritätsgrundsatz gewährt. Soweit nachgewiesen ist, dass das Zuwendungsziel nicht mit Eigenmitteln oder sonstigen Drittmitteln erreichbar ist, kann die Maßnahme durch eine städtische Zuwendung nach diesen Richtlinien gefördert werden. Die Gesamtfinanzierung ist bei Projektfinanzierungen in einem hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlichen Finanzierungsplan darzustellen. Bei institutionellen Förderungen ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans verbindlich.

Die Zuwendung kann

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung)

gewährt werden. Im Falle einer Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Zuwendungen können nach Maßgabe des Haushaltsplanes grundsätzlich nur für ein Jahr (Grundsatz der Jährlichkeit) und nur für Maßnahmen gewährt werden, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die sie selbst nicht bereits in ausreichendem Maße erledigt. Dem Grundsatz der Jährlichkeit steht eine vertragliche Regelung über die Gewährung von Zuwendungen über mehrere Jahre nicht entgegen.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die förderwürdig (z. B. wenn ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint) sind und die ihre Förderbedürftigkeit nachgewiesen haben.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Soweit bereits Lieferungs- oder Leistungsaufträge abgeschlossen wurden, gilt dies als Vorhabenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist förderunschädlich, sofern der zuständige Fachdienst vorab schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 4 Bewilligung**

Für die Bewilligung gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Durch die Einstellung von Mitteln im Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.

## **§ 5 Antrag und Antragsprüfung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Zuschussempfängers gewährt. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Finanzsituation des Antragstellers und die Finanzierung der beantragten Maßnahme müssen in einem Finanzierungsplan ausführlich dargestellt werden. Eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, ist beizufügen. Auf Verlangen der Stadt sind die im Antrag enthaltenen Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Prüfung des Antrages obliegt dem Fachdienst, der den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständiger Fachdienst). Das Ergebnis der Antragsprüfung ist aktenkundig zu machen. Dabei soll insbesondere auf die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie - falls erforderlich - auf

- die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (auch in fachtechnischer Hinsicht)
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- die Art der Förderung
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung
- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre und
- die EU-beihilfenrechtliche Bewertung und ggf. Rechtfertigung der Förderung.

## **§ 6 Zuwendungsbescheid**

Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Im Bescheid ist zu bestimmen, ob die Zuwendung für konsumtive Zwecke oder als Investitionszuschuss gewährt wird. Der Bescheid muss Art, Höhe, Bewilligungszeitraum, Zweck der Zuwendung und den Beginn sowie die Dauer der Zweckbindung enthalten. Soweit der Beginn der Zweckbindung nicht feststeht, gilt als Beginn die Vorlage des Verwendungsnachweises. In den Bescheid sind Nebenbestimmungen – § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) –, z. B. Auflagen, Widerruf und Bedingungen, aufzunehmen um die Pflichten des Zuwendungsempfängers festzuschreiben. Hier sind insbesondere die Forderungen aus § 9 (Anzeigepflicht bei Änderungen in der Finanzierung, Verwendungsnachweis) und § 11 (Rückforderung der Zuwendung, nachträgliche Geltendmachung von Kosten bei unbaren Leistungen) aufzunehmen. Soweit erforderlich ist der Bescheid zu begründen (§ 39 VwVfG). Je nach Zuwendungsart sind als Nebenbestimmungen die AN-Best-OI P (für Projektförderungen) oder die AN-Best-OI I (für institutionelle Förderungen) zu verwenden.

Für einen bewilligten Investitionszuschuss ist dem Zuwendungsbescheid die Anlage 8 –„Anlagevermögen“ (Dienstanweisung für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Oldenburg) zur Vorlage an die Stadtkasse beizufügen. Investitionszuschüsse über 50.000 EUR sind über eine Grundschuldeintragung für die Dauer der Zweckbindung abzusichern.

Im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) finden statt des VwVfG die Bestimmungen des SGB Teil X Anwendung.

Soweit die Stadt die Zuwendung eines Dritten an einen Zuwendungsempfänger weitergibt, ist dieser regelmäßig auf die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen des Dritten zu verpflichten. Soweit der Zuwendungsempfänger weitere direkte Zuwendungen Dritter erhält, sind die Zuwendungsbestimmungen der Dritten, soweit möglich, vorab zu prüfen und die städt. Zuwendungsbestimmungen so zu verfassen, dass sie den Zuwendungsbestimmungen der Dritten nicht widersprechen. Eine Vereinheitlichung der Zuwendungsbestimmungen sollte angestrebt werden.

## **§ 7 Anwendung des Vergaberechts**

Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) sind, ist für die Beschaffung von Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen, deren Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendung des NTVergG überschreitet, im Zuwendungsbescheid mindestens die Beachtung folgender Eckpunkte aufzugeben, sofern die Zuwendung der Stadt mindestens 25 % beträgt:

- Es ist eine Preiseinziehung bei mindestens 3 Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.
- Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben.
- Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des NTVergG oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

## **§ 8 Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Im Einzelfall kann der Zuwendungsempfänger einen Rechtsmittelverzicht erklären. Die bewilligten Zuwendungen sollen nur insoweit ausgezahlt werden, als sie zur Erfüllung fälliger Zahlungen für den Förderungszweck benötigt werden.

## **§ 9 Überwachung und Nachweis der Verwendung**

Der zuständige Fachdienst hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Änderungen in der Finanzierung sind vom Zuwendungsempfänger umgehend anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung der Maßnahme oder, bei laufenden Zuwendungen, für das abgelaufene Kalenderjahr in der Regel innerhalb von sechs Monaten (sofern ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten) einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Zuwendungsbescheid vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat sowohl einen zahlenmäßigen Bericht, als auch einen Sachbericht zu enthalten. Bei Projektförderungen können Zwischenverwendungsnachweise gefordert werden. Bei einmaligen Zuwendungen bis zur Höhe von 500,00 Euro kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden. In diesen Fällen haben die Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verbindlich zu erklären.

## **§ 10 Prüfung des Verwendungsnachweises**

Nach Zugang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist vom zuständigen Fachdienst unverzüglich zu prüfen, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Prüfungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an die Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Rücknahmemöglichkeit bzw. den Widerruf des Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheides) nach § 48 bzw. § 49 VwVfG ist besonders zu achten.

Der Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen. Eine Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist mit dem Prüfungsvermerk zu den Bewilligungsunterlagen zu nehmen.

Ergibt die Prüfung, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so sind zur Wahrung der Rechte der Stadt unverzüglich die notwendigen Maßnahmen (insbesondere Rückforderung der Zuwendung) zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu unterrichten.

### **§ 11 Rückforderung von Zuwendungen**

Soweit die Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, sind die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies gilt insbesondere für die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip der Förderung.

Wird bei unbaren Zuwendungen nachträglich festgestellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten wurden, soll die gewährte Leistung grundsätzlich nachträglich in Rechnung gestellt werden.

### **§ 12 Vertraglich vereinbarte Zuwendungen**

Hat sich die Stadt durch Vertrag gebunden, Zuwendungen zu gewähren, so ist zu prüfen, ob die Regelungen der Verträge mit diesen Richtlinien übereinstimmen. Bei Abweichungen soll der Vertrag angepasst werden. Neue Verträge dürfen nur unter Einhaltung dieser Richtlinien abgeschlossen werden. Die Verträge müssen eine Regelung enthalten, dass die Leistungen gekürzt werden können, wenn die Haushaltslage dies erfordert. Die Kürzung muss die Ziele der Stadt berücksichtigen und soll die durchschnittliche Kürzung der übrigen, nicht durch Vertrag geregelten Zuwendungen nicht überschreiten. Vor einer Kürzung ist die Gefährdung von Drittmitteln zu prüfen. Die vereinbarten Maßnahmen dürfen eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht werden.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Rückforderungsmöglichkeit sind ebenfalls vertraglich zu vereinbaren. Die Anforderungen gem. § 6 gelten entsprechend.

### **§ 13 Unbare Zuwendungen**

Grundsätzlich sollen kostendeckende Nutzungsentgelte erhoben werden. Bei Anträgen Dritter auf unbare Leistungen (z. B. kostenlose oder nicht kostendeckende Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken) ist vor der Gewährung der kostenlosen oder vergünstigten Nutzung eine Prüfung unter Beachtung dieser Richtlinien (insbesondere §§ 3-5) vorzunehmen.

Die zweckentsprechende Nutzung hat der Antragsteller unmittelbar nach Ende der einmaligen Nutzung oder, bei laufender Nutzung, nach Ende des Kalenderjahres bei der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

## **§ 14 Besondere Regelungen**

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind unter Beteiligung des Amtes für Controlling und Finanzen zu klären. Soweit diese Zweifelsfragen den Zwischen- oder Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Von dieser Richtlinie kann in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt abgewichen werden, sofern ein begründetes Interesse im Einvernehmen mit den Grundgedanken dieser Richtlinie besteht. Dies gilt insbesondere für die Harmonisierung der Zuwendungsbestimmungen mit den Bestimmungen anderer Fördermittelgeber.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 27.11.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Richtlinien vom 26.09.2002 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 27.11.2018

K r o g m a n n  
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-OL I)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-OL P)